



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

April 2024

***Vorwort – Amtliches Schriftwesen - Einladung zur Personalversammlung I/2024 –
Altersteilzeitmöglichkeiten 2024/25 – Erhebung mündlicher Noten –
Umgang mit Smartwatches – Hausrecht/Hausverbot – Information zur Inflations-
ausgleichszahlung - Besoldungstabelle ab 1.11.2024 Schriftlicher Verweis wegen
Fotoaufnahmen vom Lehrer- aktualisierte Personalratsadressen***

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach hoffentlich erholsamen Osterferien starten wir wieder in den Schulalltag.

Die letzten Wochen waren hauptsächlich von einem Thema geprägt:

Die „**Pisa-Offensive Bayern**“ und eine damit einhergehende Diskussion über Streichungen von Fächern, einer flexibleren Stundentafel, einer Zusammenlegung der kreativen Fächer oder doch epochal zu unterrichtenden Kunst- und Musikstunden....

Konsens besteht darüber, dass man auf keinen Fall auf kreative Fächer in den Grundschulen verzichten will und kann! Was zusätzlich auf alle Jahrgangsstufen vor allem der Grundschule zukommen wird, sind die zahlreichen standardisierten Testverfahren zu FiLBY, FiLBY-Z, BYLES, FiSBY, QuaMath, ... und auch deren Auswertungen.

Das braucht Zeit, dazu benötigen wir Personal. Dieses Personal haben wir aber nicht. Wir wollen hoffen, dass A 13 für alle Lehrkräfte und die entsprechende Abstandswahrung für Seminarleitungen, Beratungsrektoren, Schulräte und Schulleitungen deutlich früher kommen. Immer mehr Personal denkt an das Aufhören, da die Anforderungen drastisch zugenommen haben. Das ist erschreckend.

Und trotzdem haben wir Pädagogen eine ganz besondere Aufgabe, die uns die individuellen Bedürfnisse der Kinder vor Ort nicht vergessen lässt und die uns auch stolz und selbstbewusst machen muss. Wir führen eine der wichtigsten Aufgaben im Staat aus.

Innerhalb des Örtlichen Personalrates gibt es Veränderungen in der Zusammensetzung des Teams. Harald Elsner, Lehrer an der MS Moosburg Georg-Hummel ist ab sofort „ordentliches“ Mitglied des ÖPR Freising. Bisher nahm er als Vertretung einzelner Räte sein Amt wahr. Wir wünschen ihm viel Kraft bei seinem „Festeinsatz“ für die Beschäftigten im Landkreis.

Der Grund für die Änderung der Personalie ist: Frau Personalrätin Nele Kocyigit ist seit dem 5. April 2024 in Mutterschutz. Im Jahr 2021 bei den letzten Personalratswahlen wurde sie in den Personalrat gewählt. Während ihrer Tätigkeit als Personalratsmitglied lag ihr persönlicher Schwerpunkt vor allem in der Interessensvertretung der Junglehrkräfte, denn bereits zu Berufsbeginn begegnen einem dienstliche Themen, bei denen man sich Unterstützung und Beratung wünscht. Sie selbst sagt zu ihrem Ausscheiden:



„Seit Anfang Februar darf ich mich nun das erste Mal Mama nennen und bin sehr dankbar für dieses Geschenk. Im Rahmen meiner Elternzeit widme ich deshalb vorerst meine Zeit meiner Familie. Trotz der schönen Erfahrung als Mama, fällt es mir schon schwer, diese Tätigkeiten erstmal alle ruhen zu lassen. Ich freue mich aber in Zukunft wieder aktiver dabei sein zu können!“

Der Örtliche Personalrat wünscht Nele Kocyigit und ihrer Familie alles erdenklich Gute.

Auch Ihnen wünscht Ihr Örtlicher Personalrat weiterhin eine erfolgreiche Zeit bis zu den Pfingstferien.

Ich hoffe, dass wir viele von Ihnen nach den Pfingstferien auf der Personalversammlung, Mittwoch 12. Juni 2024, sehen.

Wir freuen uns auf Sie. Die offizielle Einladung finden Sie in diesem PR-aktuell.

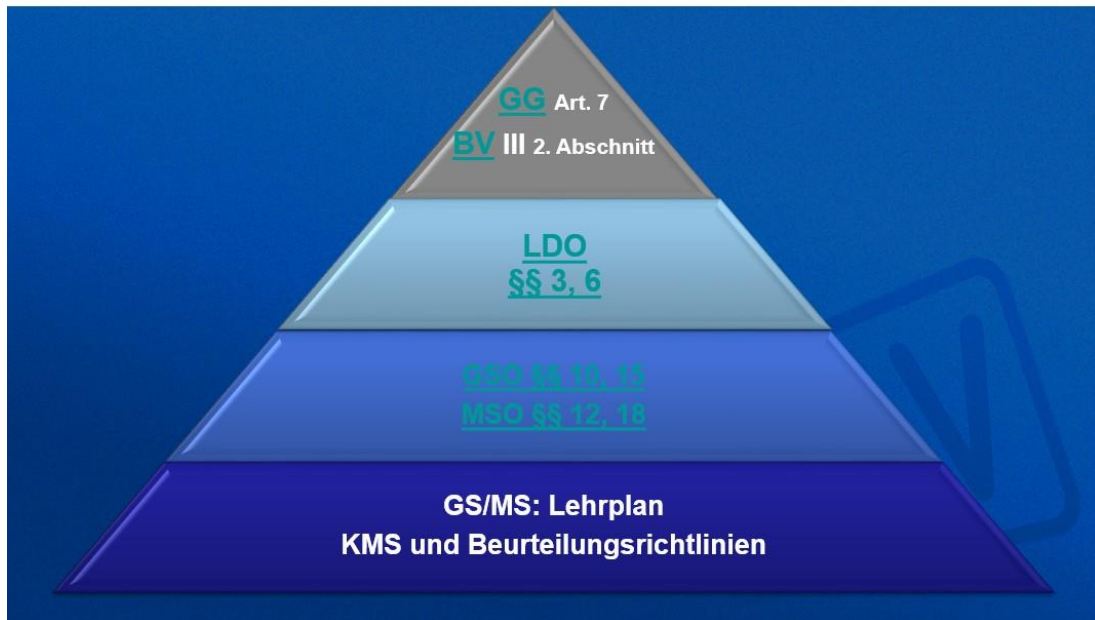
Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich auf!

Herzliche Grüße im Namen aller Mitglieder des Personalrates



Kerstin Rehm, Vorsitzende

Amtliches Schriftwesen – rechtliche Grundlagen



KMS vom 04.09.2023

Amtliches Schriftwesen an Grund- und Mittelschulen

- Reduktion auf ein Minimum im Zuge von Entbürokratisierung und Entlastung
- Gleichmäßige Verteilung des Lehrstoffs und der schriftlichen Leistungserhebung gem. LDO §3
- Notwendigkeit der Dokumentation der Schülerleistungen
- Keine Vorlagepflicht (auch Schülerbeobachtungen nicht) → künftig nur anlassbezogen bzw. im Einzelfall
- Keine formalen Vorgaben aus §3 LDO
- Keine Voraussetzung für bestimmte Beurteilungsprädikate:
- Einzige Ausnahme: Ausbildung

Fazit:

Die Praxis rechtssicher und ökonomisch gestalten

Nach wie vor gültige Rechtsvorschriften unumgänglich:

- Stoffverteilung mit Lehrnachweis
- aussagekräftige Schülerbeobachtungen
- Überwachung der Heftführung
- transparente Leistungserhebung und -bewertung
- Dokumentationspflicht im Schülerakt

→ Schriftwesen im Mindestumfang, keinerlei Vorlagepflicht

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!



Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich
des Staatlichen Schulamtes Freising

Freising, 11.04.2024

Einladung zur Personalversammlung 2024/I

Mittwoch, den 12.06.2024 von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

im Hofbrauhauskeller, Lankesbergstr. 5 in 85350 Freising
wieder mit Einladung zum Gratisgetränk!

Teil 1: Personalversammlung

Tagesordnung:

- Begrüßung und Bericht des ÖPR Freising
- Bericht des Schulamtes
- Aussprache und Anträge



Teil 2: Fortbildungsveranstaltung zum Thema:

Vorstellung von AMIS

(Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Schwerpunkt: Psychische Erkrankungen

- ⇒ Zielsetzungen
- ⇒ Unterstützung für die Schulen
- ⇒ Nutzung und Umsetzung
- ⇒ ...

Referentin: Victoria Heumann, Arbeits- und Organisationspsychologin

Teil 3: Aussprache, Diskussion und Anträge

Anträge zur Personalversammlung bitte spätestens 10.06.2024 an die Personalratsvorsitzende
Kerstin Rehm schicken: rehm1@gmx.de, Tel. 089/31907006 oder 0171/6078909

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Bediensteten des Schulamtsbezirkes Freising gemäß Art 48 Abs. 1 BayPVG mit Ausnahme der Lehrkräfte, deren Beschäftigung karitativer oder religiöser Art bestimmt ist gemäß Art. 4 Abs. 5 Buchst. e.
2. Wer an der Personalversammlung nicht teilnimmt, ist verpflichtet seinen Dienstaufgaben in der Zeit der Personalversammlung nachzukommen.
3. Entstehende Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen über Reisekostenvergütung der Beamten erstattet (Art. 50 Abs. 1 BayPVG). Unfallschutz besteht.
4. **Für die Teilnehmer der Personalversammlung endet der Unterricht nach der 5. Stunde!**
Bitte klären Sie dies vorab rechtzeitig mit Ihrem/r Schulleiter/in.

Eine Fortbildungsbestätigung (2,5 Std.) erhalten Sie am Ende der Veranstaltung.

Vorsicht Spoiler 😊.

Im Rahmen der Schwerbehindertenvertretung an der Regierung von Oberbayern war ich in einer Fortbildung zu AMIS und habe Ihnen zwei Screenshots beigefügt.

Die Veranstaltung ist für Schulleitungen wie für Lehrkräfte gleichermaßen interessant!

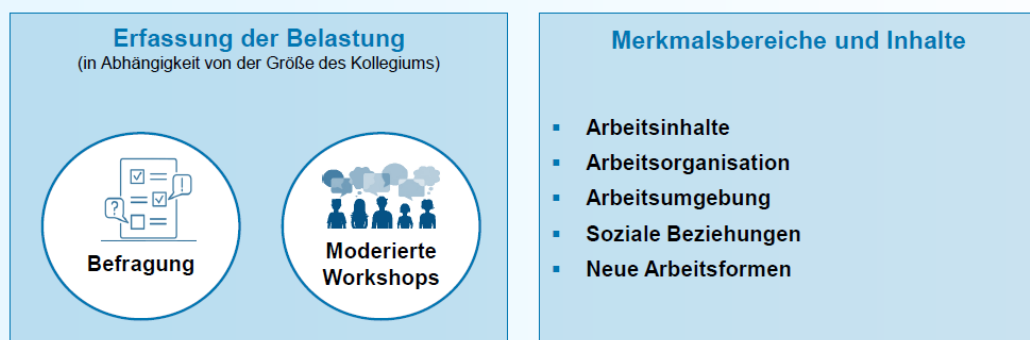


Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung



- Beurteilung und Gestaltung der Arbeitsbedingungen
- Minimierung von Gefährdungen durch psychische Belastung

Es geht nicht um die Beurteilung der psychischen Gesundheit!



Altersteilzeitmöglichkeiten im Schuljahr 2024/25

Altersteilzeit ist nach wie vor möglich, allerdings nur dann, wenn die Freistellungsphase am Schuljahresende beginnt. Für Altersteilzeit im Zusammenhang mit der Antragsaltersgrenze gilt diese Regelung auch für den Ruhestandseintritt. Nachfolgend die ATZ-Möglichkeiten im Schuljahr 2024/25:

ATZ in Kombination mit dem frühestmöglichen Antragsruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres:

Beginn der ATZ	Beginn Freistellung	Antragsruhestand ab	Personenkreis Geb.	Gesamtdauer
01.08.2024	01.08.2027	01.08.2029	02.08.63 – 01.08.64	5 Jahre
15.12.2024	01.08.2026	01.09.2027	02.08.62 – 01.09.62	2,5 Jahre
30.01.2025	01.08.2026	01.08.2027	02.08.61 – 01.08.62	2,5 Jahre
01.08.2025	01.08.2028	01.08.2030	02.08.64 – 01.08.65	5 Jahre

* **Anträge sind ein halbes Jahr vor Beginn zu stellen.** Es ist gleichzeitig ein Antrag auf Pensionierung erforderlich.

ATZ in Kombination mit dem gesetzlichen Ruhestand:

Beginn der ATZ	Beginn Freistellung	Gesetzl. Ruhestand ab	Personenkreis Geb.	Gesamtdauer
30.07.2024	01.08.2027	01.08.2029	25.06.62 – 01.12.62	5 Jahre
09.10.2024	01.08.2025	14.02.2026	02.06.59 – 14.12.59	1,25 Jahre
30.01.2025	01.08.2026	01.08.2027	21.10.60 – 01.02.61	2,5 Jahre
30.01.2025	01.08.2029	01.08.2032	22.02.65 – 01.08.65	7,5 Jahre
24.03.2025	01.08.2027	24.02.2029	01.01.62 – 24.06.62	3,75 Jahre
02.08.2025	01.08.2028	01.08.2030	17.04.63 – 01.10.63	5 Jahre
30.09.2025	01.08.2026	20.02.2027	02.04.60 – 20.10.60	1,25 Jahre
30.09.2025	01.08.2029	21.02.2032	02.08.64 – 21.02.65	6,25 Jahre

** **Anträge sind ein halbes Jahr vor Beginn zu stellen.** Es ist kein Antrag auf Pensionierung zu stellen, da die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen erfolgt.

Je nach Geburtsdatum werden dabei u.U. Versorgungsabschläge von bis zu 10,8% vom Ruhegehalt abgezogen. Deshalb: Lassen Sie sich unbedingt vom BLLV beraten! Dieser Service gilt ausschließlich für Mitglieder!

Die Tabellen wurden nach einer Übersicht von Knut Schweinsberg, BLLV-Oberbayern erstellt.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 14/2023

Erhebung mündlicher Noten

Wer ist für die Notengebung zuständig?

Lehrerinnen und Lehrer sind diesbezüglich weitestgehend souverän. Entscheidend hierfür ist Art. 52 Abs. 3 BayEUG: „Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. Hierbei werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet.“

„Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe sowie der einzelnen Fächer. Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülerinnen und Schülern vorher bekannt zu geben; die Bewertung der Leistungen ist den Schülerinnen und Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen. Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage.“ (Art 52 Abs. 1 BayEUG)

Neben Probearbeiten können auch andere Arten schriftlicher Leistungsnachweise erfolgen. Ein Portfolio enthält neben praktischen und ggf. mündlichen vor allem schriftliche Elemente, ist aber kein rein schriftlicher Leistungsnachweis im Sinne der GrSO. Es ist den Grundschulen in begrenztem Rahmen freigestellt, Probearbeiten durch andere geeignete Leistungsnachweise zu ersetzen. In den Fächern Deutsch und Heimat- und Sachunterricht darf in der 4. Jahrgangsstufe jeweils höchstens eine Probearbeit durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis wie z.B. ein Portfolio ersetzt werden. Die Abstimmung erfolgt in der Lehrerkonferenz (§ 10 Abs. 3 Satz 5 GrSO).

4.1.2 Sonderfall 4. Jahrgangsstufe

Nach § 10 Abs. 2 GrSO müssen in der 4. Jahrgangsstufe schriftliche Probearbeiten spätestens eine Woche vor deren Durchführung angekündigt werden. Mündliche und praktische Leistungsnachweise können hingegen in der Jahrgangsstufe 4 angekündigt werden. Bis zum Übertrittszeugnis sollen insgesamt 18 Probearbeiten durchgeführt werden. Es wird empfohlen zehn Arbeiten im Fach Deutsch und jeweils vier in den Fächern Mathematik und HSU durchzuführen (KMS vom 10.09.2020). In der Lehrerkonferenz ist zu entscheiden, ob der Empfehlung der Verteilung auf die drei Fächer gefolgt wird oder nicht. Die Zahl von vier Probearbeiten in einem Fach darf nicht unterschritten werden. Die vorgeschriebene Gesamtzahl bleibt davon unberührt (§ 10 Abs. 3 GrSO). Ferner sollen mindestens vier Unterrichtswochen vom Unterrichtsbeginn bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses von bewerteten Probearbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und HSU freigehalten werden. Diese Zeiträume können für jedes der genannten

Fächer individuell festgelegt werden und sind den Eltern mitzuteilen.

➤ **Mündliche Leistungsnachweise**

Mündliche Leistungserhebungen sind mündliche Beiträge des Schülers bzw. der Schülerin während des Unterrichts und können sich entweder aus angeordneter Vorbereitung auf die Stunde ergeben oder aus situationsgegebenen Äußerungen bestehen. Es handelt sich dabei auch um Referate, Gesprächsbeteiligungen oder einen Vortrag gelernter Gedichte. Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet, vor der Befragung eines Schülers bzw. einer Schülerin darauf hinzuweisen, dass die Bewertung der Antwort des Schülers bzw. der Schülerin beabsichtigt ist.

Wurden früher die mündlichen Noten auf Wunsch der Eltern oder Schülerinnen und Schüler mitgeteilt, so erfolgt die Mitteilung nunmehr von Amts wegen. In Art. 52 Abs. 1 Satz 3 BayEUG heißt es hierzu: „Die Bewertung der Leistungen ist den Schülerinnen und Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen.“ Dieser Passus steht aber im Widerspruch zu Art. 52 Abs. 2 Satz 4 BayEUG: „Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler hat die Lehrkraft die erzielten Noten zu nennen.“ Eine besondere Form der Eröffnung der Note ist nicht vorgeschrieben. Allerdings sind Vorschriften des Datenschutzes zwingend zu beachten. Ist die vorgeschriebene Eröffnung der erzielten Leistung und/oder Begründung der Note unterblieben, so wird dadurch die Bewertung selbst nicht rechtswidrig oder ungültig. Insbesondere kann aus der Unterlassung kein Recht auf Notenverbesserung oder auf das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe hergeleitet werden.

Auch für mündliche Leistungsnachweise gilt der Grundsatz des Art. 52 BayEUG. Nach einem Urteil des BayVGH vom 24.3.1980 müssen Aufschreibungen des Lehrers bzw. der Lehrerin Tag und Art der mündlichen Leistung erkennbar werden lassen. Auch das behandelte Stoffgebiet sollte mit einem Stichwort angegeben werden. Es besteht aber keine rechtliche Verpflichtung, die gestellten Fragen im Einzelnen festzuhalten. Wird eine Note zusammenfassend aus den Leistungen in mehreren Unterrichtseinheiten gebildet, so darf der Beobachtungszeitraum nur so weit ausgedehnt werden, dass der Lehrer bzw. die Lehrerin bei der Bewertung noch alle Einzelbeobachtungen sicher im Gedächtnis haben kann. Beobachtungszeiträume von zwei bis drei Wochen überschreiten diese Grenze zumindest bei einem Fach mit nur wenigen Wochenstunden nicht (BayVGH Beschl. vom 13.2.1991 Nr. 7 CE 91.152). Grundsätzlich muss ein Schüler oder eine Schülerin bei der Erhebung mündlicher Leistungen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen werden (BayVGH, 29.12.1988 Nr. 7 CE 88.2792).

Unzulässig sind so genannte Eindrucksnoten, die auf keinen konkreten Leistungen des Schülers oder der Schülerin beruhen. Das persönliche Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers darf keinerlei Einfluss auf die Leistungsbewertung haben.

Benotung als Sanktionierung ist unzulässig.

5.4.1 Die Notenbildung

Aus den Noten der einzelnen Leistungen in einem Fach werden Gesamtnoten (=Zeugnisnoten) gebildet. Die Zahl der Einzelnoten obliegt dem pädagogischen Ermessen des Lehrers bzw. der Lehrerin und den Erfordernissen des Einzelfalles, wobei der Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren ist (siehe Kommentar Amberg/Falckenberg u.a.: Das Schulrecht in Bayern, Nr. 11.52, RdNr. 13, S. 8f). Es ist zulässig, einzelne Leistungen wegen ihres besonderen Umfangs bzw. ihrer besonderen Schwierigkeit stärker zu gewichten. Es ist zulässig Stegreifarbeiten als mündliche Leistung einzustufen (Urteil des VG Würzburg vom 5.7.1972). Auch dürfen z.B. Stegreifarbeiten im Rahmen der mündlichen Leistungen doppelt gewichtet werden (Urteil BayVGH vom 21.01.1985).

Unter Beachtung der Gewichtungssätze werden dann in jedem Fach Gesamtnoten gebildet. In Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG wird dabei die pädagogische Verantwortung des Lehrers betont. Das bedeutet, dass die Gesamtnote nicht allein aus der Anwendung des arithmetischen Mittels gewonnen wird.

Die Noten werden von der Klassenleiterin bzw. vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften festgesetzt. Einigen sich Klassenlehrkräfte und Fachlehrkräfte nicht, so soll die Schulleitung ein Einigungsgespräch herbeiführen. Bleibt dieses ohne Erfolg, entscheidet die Lehrerkonferenz.

In Auszügen aus: „Wenn das Zeugnis zum Streitfall wird!“ Aus der Rechtsabteilung, Markus Erlinger und Gerhard Gronauer, Bezirksverband BLLV- Mittelfranken, Rechtsstand: 03.01.2020

Zum Umgang mit Smartwatches in der Schule

1. Geänderte Rechtslage

Die seit 01.08.22 gültige Fassung des Art. 56 Abs. 5 BayEUG sagt nicht mehr, wann ein digitales Endgerät wie eine Smartwatch an- und wann auszuschalten ist, sondern gibt nur noch Auskunft zu dessen aktiver Nutzung.

Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

- a) im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,*
- b) im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.*

Daher stellt sich die Frage, was zu geschehen hat, wenn die Smartwatch nicht aktiv verwendet wird.

2. Problemlage

Die beschriebene rechtliche Lücke nutzen nun Eltern als Argument dafür, dass ihre Kinder mit Smartwatches im Unterricht sitzen sollen. Zwar willigen sie in den *Schulmodus* ein, wehren sich aber dagegen, dass die Kinder die Geräte, wie von den Lehrkräften gefordert, ganz ausschalten und in die Schultaschen stecken.

Hersteller von speziellen Kindersmartwatches werben damit, dass es einen *Schulmodus* gibt, in dem die Uhr nur die Uhrzeit anzeigen kann. Alle anderen Kommunikationsmöglichkeiten seien in dieser Zeit deaktiviert. Problematisch ist, dass Lehrkräfte dauerhaft kontrollieren müssten, ob der *Schulmodus* (immer noch) aktiviert ist. Von außen hat man keine Übersicht, welche Einstellungen vorgenommen wurden. Auch können je nach Hersteller von Schülerinnen und Schülern die Notruftaste an der Smartwatch gedrückt und eine Verbindung zu den hinterlegten Rufnummern aufgebaut werden. Diese Funktion ist immer aktiv. Somit könnte theoretisch der Unterricht bzw. Gespräche unerlaubt mitgehört werden.

Hierzu ist zu sagen:

- Es gibt keinerlei Dienstpflicht einer Lehrkraft, welche diese anweist, den Schülerinnen und Schüler das Wiederanlegen einer Uhr aufzuerlegen. Wenn das Kind dazu selbst nicht in der Lage ist und/oder nicht daran denkt ist es wohl für ein derartiges Gerät einfach nicht reif genug.
- Der Gang zur Toilette stellt kein außergewöhnliches Sicherheitsrisiko für eine Erstklässlerin dar. Das Kind sollte damit wohl kaum zu überfordern sein.
- Überwachungsmöglichkeiten in Smartwatches wie GPS-Ortung oder „Voice Monitoring“ – bei dem die Eltern die Umgebungsgeräusche des Kindes hören, selbst aber nicht gehört werden können – stellen einen Eingriff in die Freiräume und ggf. Persönlichkeitsrechte des Kindes dar. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat Geräte mit Abhörfunktion bereits 2017 verboten und rät Eltern, diese unschädlich zu machen.

Nachfrage im KM:

Auf Rückfrage bestätigte man uns dort: »Die Smartwatch ist nicht lediglich eine normale Uhr und kann deshalb auch nicht praktikabel auf die Funktion als Uhr beschränkt werden.«

Daraus folgert man im KM: »Bereits das bloße Tragen einer Smartwatch am Handgelenk ist eine gestattungsbedürftige Verwendung im Sinne des Art. 56 Abs. 5 BayEUG.

Die jeweils die Aufsicht führenden Personen können jedoch konkret für ihren Unterricht das Tragen (und weitere Verwenden) von Smartwatches allgemein oder im Einzelfall gestatten (Art. 56 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BayEUG).«

Jede Lehrkraft und keinesfalls die Schulleitung entscheidet also für ihren eigenen Unterricht, ob Smartwatches getragen oder (ausgeschaltet bzw. im Schulmodus) in die Tasche verpackt werden.

In Auszügen: Sandra Fischer, Andreas Rewitzer, Abteilung Rechtsschutz, BLLV Bezirksverband Mittelfranken, Zusammenstellung Gerd Nitschke, Stand 2024

Hausrecht und Hausverbot

Das Hausrecht der Schulleitung wird in verschiedenen Rechtsvorschriften erwähnt:

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Art. 14

Verwaltung des Schulvermögens

(1) 1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter verwaltet für den Aufwandsträger und nach dessen Richtlinien die Schulanlage und die zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen); in Erfüllung dieser Aufgaben sowie in schulischen Angelegenheiten ist sie oder er dem Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt.

2 Sie oder er übt das Hausrecht aus.

Lehrerdienstordnung (LDO) § 19

Hausrecht

1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schulanlage aus.

2 Unbeschadet dieses Rechts hat die Lehrkraft in ihrem jeweiligen Unterrichtsraum das Hausrecht.

Eine Schulleitung trägt die Verantwortung für die Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags. In Erfüllung dieser Aufgaben darf die Schulleitung eigenverantwortlich ein Hausverbot gegen einen Erziehungsberechtigten anordnen. Das Hausrecht des Sachaufwandsträgers bleibt davon unberührt, soweit das Schulgelände samt Schulgrundstück für schulfremde Zwecke benutzt wird.

1. Wer übt das Hausrecht in der Schule aus?

Das dem Schulträger obliegende Hausrecht ist herkömmlich der Schulleitung übertragen.

Teils ist diese Übertragung durch Rechtsvorschrift (durch Art. 57 Abs. 1 BayEUG teils durch Verwaltungsvorschriften (§ 19 Lehrerdienstordnung – LDO) oder auch nur stillschweigend erfolgt. Für den Fall der Abwesenheit einer Schulleiterin/eines Schulleiters übt ihr/sein Vertreter das Hausrecht aus. Soweit dies zweckmäßig ist, kann die Schullei-

terin/der Schulleiter die Ausübung des Hausrechts für bestimmte Zeiten (z. B. nachmittags) oder bestimmte Örtlichkeiten (Sporthalle) einzelnen Lehrkräften oder sonstigem Schulpersonal (insbesondere dem Schulhausmeister) übertragen. Allerdings sollte er sich das Recht, Anzeige zu erstatten, vorbehalten.

2. Hausrecht gegenüber Schülerinnen und Schülern der eigenen Schule

Schülerinnen und Schüler an der eigenen Schule haben im Rahmen des Schulverhältnisses das Recht, sich während des Unterrichts und der sonstigen Schulveranstaltungen einschließlich einer angemessenen Zeit davor und danach in den Schulräumen beziehungsweise auf dem Schulgelände aufzuhalten.

In dieses Recht darf nicht auf der Grundlage des Hausrechts eingegriffen werden. Erst wenn mit einer bestandskräftigen Ordnungsmaßnahme (Verwaltungsakt) in dieses Recht eingegriffen wurde und die bzw. der vom Unterricht oder von sonstigen schulischen Veranstaltungen Ausgeschlossene gleichwohl in den Schulräumen oder auf dem Schulgelände erscheint, kann dies mit einem auf dem Hausrecht beruhenden Hausverbot (Verwaltungsakt) und erforderlichenfalls polizeilicher Hilfe beendet werden. Das Hausrecht dient hier lediglich der Durchsetzung schulischer Ordnungsmaßnahmen, es kann sie nicht ersetzen.

Anders ist zu entscheiden, wenn sich Schülerinnen und Schüler außerhalb der vorgeannten Zeiten in den Schulräumen oder auf dem Schulgelände aufhalten. Da ein solcher Aufenthalt weder durch das Schulverhältnis noch vom Anstaltszweck gedeckt wird, machen sie sich eines Verstoßes gegen das Hausrecht schuldig, wenn ihnen der Aufenthalt nicht ausdrücklich durch die Schulordnung oder von einem dazu Berechtigten gestattet wurde. Sie sind dann wie Unbefugte zu behandeln und können im Rahmen des Hausrechts vom Gelände verwiesen werden (kein Verwaltungsakt). Der Einsatz der Polizei und Anzeige wegen Hausfriedensbruch sind möglich. Daneben können schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

3. Hausrecht gegenüber Schülerinnen und Schülern anderer (fremder) Schulen

Sofern diese Schülerinnen und Schüler für sie festgelegte schulische Veranstaltungen an einer anderen (fremden) Schule besuchen, gelten die Ausführungen oben. Bei Fehlverhalten sind vorrangig Ordnungsmaßnahmen einzusetzen. Halten sich Schülerinnen und Schüler fremder Schulen nicht im Rahmen für sie festgelegten Veranstaltungen an einer anderen Schule auf, sind diese wie Schulfremde zu behandeln mit der Folge, dass bei unberechtigtem Eindringen in die Schule das Hausrecht unmittelbar anwendbar ist. Zuzuordnen wäre ein Hausverbot dem privatrechtlichen Bereich (kein Verwaltungsakt).

4. Hausverbot gegenüber Erziehungsberechtigten

Genehmigte Unterrichtsbesuche, Besuch von Elternversammlungen, Inanspruchnahme der Elternsprechstunde, Unterredungen mit Lehrkräften und Teilnahme an Sitzungen

anderer schulischer Gremien als Mitglied oder zugelassener Gast, Aufsuchen des Schulsekretariats und a. m. bedeutet für die Eltern die Wahrnehmung der ihnen durch schul- und sonstige rechtliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben und Rechte. Halten sich die Erziehungsberechtigten aus diesen Gründen auf dem Schulgelände auf, fällt dies selbstverständlich nicht unter das Eindringen i. S. d. § 123 StGB. Kommt es dabei allerdings zu Störungen des Schulbetriebs, so kann im Rahmen des Hausrechts ein Hausverbot erteilt werden (Verwaltungsakt) (vgl. hierzu „Hausverbot ...“ in „Schulrecht“, 5-6/2009, S. 61/62).

Ein generelles, unbefristetes Hausverbot ist allenfalls bei schwerwiegendem und sich häufendem Fehlverhalten denkbar (z.B., wenn Schülerinnen und Schüler oder Schulpersonal mehrfach bedroht oder schwer beleidigt werden). Sofern ihnen das nicht ausdrücklich gestattet wurde, dringen auch Erziehungsberechtigte unberechtigt in die Schulräume ein, wenn sie die Schule außerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte aufsuchen, zumal bei ungenehmigten Unterrichtsbesuchen.

Bereits das Betreten der Schule würde ein Hausverbot (kein Verwaltungsakt) rechtfertigen und hätte gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen.

5. Hausrecht gegenüber schulischem Personal

Das Hausrecht findet grundsätzlich keine Anwendung gegenüber schulischem Personal einschließlich dem Personal des Schulträgers und der Schulaufsicht. Hier gilt gegebenenfalls das Disziplinarrecht.

6. Hausrecht gegenüber Dritten

Schulen sind keine öffentlichen Gebäude, die jeder betreten und nutzen darf. Ohne ausdrückliche Erlaubnis dürfen daher weder Schulräume noch sonstige Schuleinrichtungen von Schulfremden genutzt werden.

In diesen Fällen erfüllt bereits das Betreten des Schulgeländes den Tatbestand des Eindringens in durch das Hausrecht geschützte Räume. Die Aufforderung zum Verlassen des Schulgebäudes ist hier dem privatrechtlichen Bereich zuzuordnen (kein Verwaltungsakt). Zu den Schulfremden gehören auch Geschwister und sonstige Verwandte ohne Erziehungsberechtigung, es sei denn, sie sind zulässigerweise im Auftrag der Erziehungsberechtigten tätig, was im Zweifelsfall unterstellt werden sollte.

*Quelle: <http://schule-und-recht.bayern/>,
Zusammenstellung Gerd Nitschke, Stand Januar 2024*

Information zur Inflationsausgleichszahlung

Zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich

Am 6. Februar 2024 hat sich die bayerische Staatsregierung auf einen Gesetzesentwurf zur Bezüge Anpassung 2024/2025 geeinigt. Er enthält, wie bereits von Finanzminister Albert Füracker direkt nach Abschluss der Tarifverhandlungen verkündet, die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich in Bayern.

Die Übertragung des Tarifergebnisses aus den Tarifverhandlungen im Dezember 2023 zum TV-L auf die Beamtinnen und Beamten in Bayern soll nun systemgerecht und zeitgleich erfolgen.

Konkret bedeutet die Übertragung:

- 1. November 2024: Erhöhung der Besoldung um 200 Euro (100 Euro für Anwärtinnen und Anwärter); Erhöhung der dynamischen Besoldungsbestandteile um 4,76 Prozent (Zulagen)
- 1. Februar 2025: Lineare Anpassung um 5,5 Prozent (50 Euro Anwärtinnen und Anwärter)
- Inflationsausgleichszahlung-Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro (1000 Euro für Anwärtinnen und Anwärter) – steuerfrei* (gab es jetzt zum 1.4.2024)
- Inflationsausgleichszahlung-Monatszahlung in Höhe von jeweils 120 Euro für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (50 Euro für Anwärtinnen und Anwärter) – steuerfrei*
- Übertragung auf den Versorgungsbereich: entsprechende Erhöhung der Versorgungsbezüge sowie Gewährung der Inflationsausgleichsprämie in Höhe des jeweiligen Ruhegehaltssatzes (max. 71,6% - Höchstsatz)
- Die Auszahlung soll im Vorgriff ab April 2024 im Beamtenbereich erfolgen. Entsprechend wird es dann im Bereich der monatlichen Inflationsausgleichszahlungen von Januar bis März zu Nachzahlungen kommen.

* wenn nicht schon der Rahmen von 3.000 Euro ausgeschöpft ist

In Auszügen: BLLV INFO, Stand März 2024

Für Tarifbeschäftigte bedeutet dies:

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt
- Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis unter den TVA-L BBiG, TVA-L Pflege oder TVA-L Gesundheit fällt
- Praktikantinnen und Praktikanten, für die der TV Prakt-L gilt

Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

Anspruchsberechtigte Personen erhalten eine einmalige Sonderzahlung, wenn

- das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 9. Dezember 2023 (Stichtag) bestanden hat und
- sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht nicht, wenn das Rechtsverhältnis während des gesamten Referenzzeitraums (1. August 2023 bis 8. Dezember 2023) geruht hat (z. B. aufgrund des Bezugs einer befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente, wegen Sonderurlaubs nach § 28 TV-L oder aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Teilzeit).

Die **Höhe** der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für am 09. Dezember 2023 beschäftigte

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1.800 €
- Auszubildende, dual Studierende und Praktikanten 1.000 €

Befanden sich anspruchsberechtigte Personen am 9. Dezember 2023 in Teilzeit, erhalten sie die Sonderzahlung anteilig entsprechend ihrem an diesem Tag geltenden Teilzeitumfang. Hat das Rechtsverhältnis am Stichtag geruht, ist der individuelle Arbeitszeitumfang am letzten Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgebend.

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

Anspruchsberechtigte Personen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen, wenn

- im jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis besteht und
- sie im Bezugsmonat an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

Ein Anspruch auf die Monatszahlungen besteht nicht, wenn das Rechtsverhältnis während des gesamten Bezugsmonats **ruht**.

Die **Höhe** der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 120 € je Bezugsmonat
- Auszubildende, dual Studierende und Praktikanten 50 € je Bezugsmonat

Sind anspruchsberechtigte Personen in **Teilzeit** tätig, erhalten sie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen jeweils anteilig entsprechend ihrem Teilzeitumfang, der am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats maßgeblich ist. Hat das Rechtsverhältnis am ersten Tag des Bezugsmonats geruht, ist der individuelle Arbeitszeitumfang am letzten Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgebend.

Bemessungsgrundlage für andere tarifliche Leistungen

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen werden bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht berücksichtigt; sie wird z. B. weder bei der Bemessung des Entgelts bei Krankheit oder Urlaub nach § 21 TV-L, noch für die Jahressonderzahlung einbezogen.

Lohnsteuer, Sozialversicherung und Zusatzversorgung

Bei den Inflationsausgleichszahlungen handelt es sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG). Diese Zuschüsse sind **bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro steuerfrei**, wenn sie in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt werden.

Der steuerpflichtige Teil der Inflationsausgleichszahlungen ist ebenfalls **beitragspflichtig in der Sozialversicherung**. Die Inflationsausgleichszahlungen sind nie **zusatzversorgungspflichtig**.

In Auszügen: Informationsblatt zu den Inflationsausgleichszahlungen, Landesamt für Finanzen-Leitstelle Bezügeabrechnung, Stand 01.02.2024

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.
Abteilung Dienstrecht und Besoldung

Besoldungstabelle – gültig ab 01.11.2024

Erhöhung um Sockelbetrag 200,- € und Erhöhung der Zulagen um 4,76 %
Zahlen gemäß Gesetzentwurf vom 08.02.2024

Hans Rottbauer – Abteilungsleiter
E-Mail: dienstrecht@bllv.de

Zusammenstellung: Hans Rottbauer, Dietmar Schidleja,
Gerd Nitschke, Knut Schweinsberg

Besoldungstabelle ab 1.11.2024

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus		
	Stufe											
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
A 3	2638,86	2690,46	2742,05	2793,63	2845,25	2896,82	2948,42	3000,00				
A 4	2704,64	2765,43	2826,15	2886,89	2947,62	3008,34	3069,05	3129,77				
A 5	2738,69	2799,08	2859,53	2919,93	2980,36	3040,80	3101,24	3161,67				
A 6	2806,56	2872,86	2939,20	3005,58	3071,93	3138,28	3204,61	3270,93				
A 7	2913,94	2997,43	3080,91	3164,41	3247,93	3307,51	3367,13	3426,79				
A 8	2986,50	3093,47	3200,49	3307,46	3414,48	3485,80	3557,10	3628,44	3699,76			
A 9	3123,21	3237,39	3351,56	3465,77	3579,94	3658,45	3736,96	3815,45	3893,95			
A 10	3352,72	3499,00	3645,35	3791,64	3937,93	4035,46	4134,31	4234,07	4333,87			
A 11		3834,40	3984,30	4135,58	4288,95	4391,16	4493,43	4596,66	4700,95	4805,20		
A 12			4291,28	4474,13	4659,18	4783,52	4907,83	5032,17	5156,50	5280,83		
A 13				4974,01	5175,37	5309,62	5443,88	5578,16	5712,41	5846,68		
A 14				5320,13	5581,25	5755,38	5929,49	6103,57	6277,69	6451,79		
A 15					6109,90	6339,63	6569,30	6799,01	7028,72	7258,39		
A 16					6734,16	6999,85	7265,53	7531,17	7796,82	8062,47		

Zulagen (Monatsbeträge in Euro)

Lehrer		Schulleitungen	
Lehrer A 12 + AZ	288,96	Rektor, Konrektor / Zweiter Konrektor/Seminar-/Beratungskonrektor A 13 + AZ	236,16
Studierrat im Förderschuldienst A 13 + AZ		Rektor / Sonderschulrektor / Sonderschulkonrektor / Zweiter Sonderschulkonrektor A 14 + AZ	304,95
Strukturzulage (z.B. FoL)	106,02		

Schriftlicher Verweis wegen Fotoaufnahmen vom Lehrer

VG Berlin, Pressemitteilung vom 11.08.2023 zum Urteil 3 K 211/22 vom 21.07.2023

Einem Schüler, der während der Unterrichtszeit von seinem Lehrer ohne dessen Einverständnis Fotos machte und diese versendete, ist zurecht ein schriftlicher Verweis erteilt worden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden.

Der Achtklässler fotografierte seinen Klassenlehrer – nach seinen Angaben aus Langeweile – heimlich während des Unterrichts mit seinem Tablet und versendete die Fotos an eine unbekannt dritte Person. Die Bilder wurden sodann über Nachrichtendienste in der Schülerschaft der Schule digital weiterverbreitet. Eine einberufene Klassenkonferenz unter Leitung des Klassenlehrers beschloss einstimmig, dem Schüler einen schriftlichen Verweis zu erteilen, und mehrheitlich, den Verweis auf dem Schuljahreszeugnis einzutragen. Der Widerspruch des Schülers gegen den Verweis blieb ohne Erfolg.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die daraufhin eingereichte Klage des Schülers abgewiesen. Der schriftliche Verweis habe als schulische Ordnungsmaßnahme keinen Strafcharakter, sondern sei eine pädagogische Maßnahme, die neben der Erziehung des betroffenen Schülers vornehmlich der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Schule, insbesondere des Schulunterrichts, diene. Voraussetzung seien objektive Pflichtverletzungen des betreffenden Schülers. Bei der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme komme der Schule ein pädagogischer Beurteilungsspielraum zu, der nur sehr begrenzt einer gerichtlichen Kontrolle unterliege, insbesondere dahingehend, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt worden sei, die Maßnahme willkürfrei sei und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit wahre. Dies sei hier gegeben. Der Schüler habe eingeräumt, die Fotos vom Klassenlehrer ohne dessen Einverständnis angefertigt und versendet zu haben. Damit habe er gegen die Hausordnung der Schule verstoßen, den Unterrichtsablauf gestört sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Lehrers verletzt. Der schriftliche Verweis sei als mildeste Ordnungsmaßnahme angesichts der viralen Verbreitung der Fotos in der Schule, der damit verbundenen Nachahmungsgefahr und des uneinsichtigen Verhaltens des Schülers verhältnismäßig. Der Schule stehe es frei, sich wegen desselben Vorfalls ggf. sowohl erzieherischer Maßnahmen – etwa in Form eines erzieherischen Gesprächs mit dem Schüler – als auch förmlicher Maßnahmen – wie hier dem Verweis – zu bedienen. Auch die Eintragung des Verweises auf dem Zeugnis sei vor dem Hintergrund der Pflichtverletzung des Schülers, der durch das Versenden der ungenehmigten Fotos erst das Risiko ihrer Verbreitung geschaffen habe, nicht zu beanstanden, zumal es sich nicht um ein Abschlusszeugnis handle.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt werden.

Quelle: Verwaltungsgericht Berlin



Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising (Externe Kontaktliste)

Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 08.04.2024)

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende <i>Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!</i>	Kerstin Rehm (BLLV) Staatliches Schulamt im Landkreis Freising Münchner Straße 8 85354 Freising <i>Bitte folgende Adresse als Briefanschrift verwenden!</i> Korbinianstraße 14 85386 Eching	Tel.: 089/31907006 mobil:0171/6078909 rehm1@gmx.de rehm.kerstin@t-online.de
1. Stellvertretende Vorsitzende	Daniela Nager (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Tel.: 08761/9569 Daniela.Nager@gs-haag.de
2. Stellvertretender Vorsitzender	Rudolf Weichs (BLLV) GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	Sudetenweg 8 85375 Neufahrn Tel.: 08165/3253 rudolf.weichs@t-online.de
Weiteres Vorstandsmitglied	Barbara Brandl (GEW) GS Langenbach Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach Tel.: 08761/9562	brandlbarbara@aol.com

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:

Personalrat	Harald Elsner (BLLV) MS Moosburg Georg Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08167/72590	harald.elsner@ghms-moosburg.de
Personalrätin	Bettina Fischer (BLLV) MS Moosburg Georg-Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08761/72590	bettina.fischer@ghms-moosburg.de
Personalrätin	Monika Janson (BLLV) GS/MS Allershausen Schulstraße 4, 85391 Allershausen Tel.: 08166/992890	janson@schule-allershausen.de
Personalrätin	Cathrin Kaufung (BLLV) MS Freising am SteinPark Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising Tel.: 08161/54245 00	CathyKaufung@web.de
Personalrätin	Sandra Paretzke (BLLV) GS St. Korbinian Untere Hauptstraße 31, 85354 Freising Tel.: 08161/5422000	pasandra@web.de
Personalrat	Simon Pelczar (BLLV) MS Freising am SteinPark	rektorat.ms-steinpark@schulen-freising.de

Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising
Tel.: 08161/5424500

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer:

Personalrätin **Ulrike Schwochau** (BLLV) ullischwo@web.de
Stellvertretendes GS St. Lantbert
Vorstandsmitglied Kepserstraße 4, 85356 Freising
Tel. 08161/5428000

Ersatzmitglieder: **1. Doris Kopping-Weiß** (BLLV) d.kopping-weiss@schule-nandlstadt.de
BLLV GS/MS Nandlstadt
Moosburgerstraße 1, 85405 Nandlstadt
Tel.: 08756/96060
oder
doris.kopping-weiss
@fachberatung.schulamt-
freising.de

2. Maximilian Bauer (BLLV) konrektor@schule-nandlstadt.de
GS/MS Nandlstadt
Moosburger Straße 1, 85405 Nandlstadt
Tel.: 08756/96060

Ersatzmitglieder: **1. Stefanie Steindl** (GEW) steffi.rebuh@gmx.de
GEW GS/MS Allershausen
Schulstraße 4, 85391 Allershausen
Tel.: 08166/992890

2. Heike Brandt (GEW) h.brandt@gs-voetting.schulserver.de
GS Vötting
Hohenbachernstr. 30, 85354 Freising
Tel.: 08161/5421000

Jugend- und Auszub.-vertretung:

Personalrätin **Rebecca Obermeir** (BLLV) rebecca.obermeir@gs-au.de
GS Au in der Hallertau
Jahnstraße 3, 84072 Au in der Hallertau
Tel.: 08752/8658085

Ersatzmitglieder: **1. Jonas Zenger** (BLLV) jonas.zenger@ghms-moosburg.de
MS Moosburg Georg Hummel
Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg
Tel.: 08167/72590

2. Eva-Maria Wendl eva-maria.wendl@grundschule-rudelzhausen.de
GS Rudelzhausen
Schulstraße 4, 84104 Rudelzhausen
Tel.: 08752/642

3. Synthia Müller (BLLV) synthia.mueller@schule.bayern.de
GS Langenbach
Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach
Tel.: 08761/9562

4. Franziska Beck (BLLV) f.beck@gslantbert-freising.de
GS St. Lantbert
Kepserstraße 4, 85356 Freising
Tel. 08161/5428000



**Vertrauenspersonen der
Schwerbehinderten:**

**Vertrauenspersonen für schwerbehinderte
Beschäftigte im Schulamtsbezirk Freising:**

Vertrauensperson:
Angelika Nagel (BLLV)
Marina-Thudichum-GS, Haag
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag

[angelika.nagel@
schulpsychologie.gsms-
ob.de](mailto:angelika.nagel@schulpsychologie.gsms-ob.de)

Stellvertretung: Martina Oberhauser (BLLV)
GS Au in der Hallertau
Jahnstraße 3
84 072 Au in der Hallertau

[martina.oberhauser@
schulpsychologie.gsms-
ob.de](mailto:martina.oberhauser@schulpsychologie.gsms-ob.de)

**Sie können sich jederzeit ver-
trauensvoll an Ihre Personal-
vertretung wenden!**